



Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 2017

Ratschlag „Neubau Wohnheim Belforterstrasse, Belforterstrasse 152, 4055 Basel“; - Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt; - Übertragung einer Parzelle vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen (Widmung)

P170293

1. Für den Neubau des Wohnheims an der Belforterstrasse werden Fr. 12,534 Mio. ins Investitionsprogramm, Investitionsbereich 4, Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Übrige, aufgenommen.
2. Für die Anschaffung von Mobiliar im Zusammenhang mit dem Neubau des Wohnheims an der Belforterstrasse werden Fr. 0,655 Mio. ins Investitionsprogramm, Investitionsbereich 8 Übrige, aufgenommen.
3. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Ratschlag an den Grossen Rat.

Begründung

Das Wohnheim Belforterstrasse soll das Zuhause für erwachsene Menschen werden, die mit einer schweren körperlichen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung mit einem hohen Assistenzbedarf leben müssen. Vier Wohngruppen sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Gefühl einer möglichst natürlichen Familienstruktur (Normalisierungsprinzip) vermitteln. Diese Menschen können heute aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und den oftmals zusätzlich begleitenden schweren Erkrankungen nur in einem Spital versorgt werden. Für die Betroffenen und ihre Angehörigen bedeutet dies, dass sie ihr Leben im Spital ohne persönliche Gegenstände verbringen und ihnen keine privaten Wohnräume zur Verfügung stehen. Mit dem Neubau Belforterstrasse wird diesen Menschen ein lebenswertes Leben in einem wohnlichen Umfeld geboten, das möglichst nahe an einer normalen Familienstruktur angelehnt. Gleichzeitig kann durch die spezielle Infrastruktur die optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden. Der Regierungsrat hat im 2003 beschlossen, das Wohnheim am Standort Belforterstrasse (heutiger Parkplatz Gartenbad Bachgraben) zu realisieren. Ausgangslage für den Neubau bildet eine städtebauliche Studie der

Baugenossenschaft Wohnstadt auf dem Areal Parkplatz Gartenbad Bachgraben.

